



GEMEINDE **MALTERS**

Reglement über die Videoüberwachung in der Gemeinde Malter

vom 05. November 2008

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Verantwortlichkeit und Zweck	3
Art. 2	Verhältnismässigkeit	3
Art. 3	Bekanntgabe	3
Art. 4	Weitergabe von Aufzeichnungen	3
Art. 5	Informationspflicht an Betroffene	3
Art. 6	Vernichtung	3
Art. 7	Datenschutz	4
Art. 8	Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat der Gemeinde Malters erlässt gestützt auf § 4 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (SRL 38) und § 12 Abs. 1/§ 10 Unterabsatz b Ziffer 2 des Gemeindegesetzes (SRL 150):

Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.
- ² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

- ¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Artikel 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- ² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass das Schutzziel mit anderen Massnahmen nur mit unverhältnismässigem Aufwand erreicht werden kann.
- ³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungssperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 3 Bekanntgabe

- ¹ Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen sind durch geeignete Massnahmen am Ort erkennbar zu machen.
- ² Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 4 Weitergabe von Aufzeichnungen

- ¹ Aufzeichnungen dürfen nur an folgende andere Organe bekannt gegeben werden:
 - a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
 - b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- ² Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 5 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 6 Vernichtung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4, Absatz 1 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 7 Datenschutz

- ¹ Der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Malters ist verantwortlich für die Auswertung der Bilder, die Speicherung und die Vernichtung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.
- ² Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

Malters, 05. November 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Amrein

Reto Wermelinger

Beschlossen durch die Stimmberechtigten am 17. Mai 2009